

**Satzung
über die Festsetzung des Abgabesatzes
gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) und des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19. September 2018 folgende Satzung über die Festsetzung des Abgabesatzes gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 16. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragsatzung vom 10. Dezember 2013, erlassen:

**§ 1
Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2015 auf 1,11 % festgesetzt.
Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2016 auf 1,08 % festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. September 2017 außer Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzung.

Oldenburg in Holstein, den 28.09.2018

gez. Martin Voigt (L. S.)

Bürgermeister